

## Bericht des Vorstands der Deutsche EuroShop Aktiengesellschaft, Hamburg, zur Erläuterung der Angaben im Lagebericht und Konzernlagebericht gemäß § 120 Abs. 3 AktG, §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes am 25. April 2007 ist der Vorstand gemäß § 120 Abs. 3 S. 2 AktG verpflichtet, den Aktionären im Zusammenhang mit der Verhandlung über seine Entlastung auch einen erläuternden Bericht zu den Angaben im Lage- und Konzernlagebericht gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB vorzulegen. Diesen Bericht erstattet der Vorstand hiermit wie folgt:

Die Angaben im Lage- und Konzernlagebericht gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sind jeweils unter dem Stichwort "Sonstige Angaben" dargestellt (siehe auch Seite 122 des Geschäftsberichts). Sie werden hiermit, der Gliederung des Gesetzes folgend, wie folgt erläutert:

- Das gezeichnete Kapital beträgt exakt €21.999.998,72 (gerundet T€22.000) und ist in 17.187.499 nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Aktien sind als Namensaktien ausgegeben. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt €1,28.
- 2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder Übertragungen von Aktien betreffen können, sind dem Vorstand der Gesellschaft nicht bekannt. Die Namensaktien sind insbesondere nicht vinkuliert.
- 3. Die Deutsche EuroShop AG, Hamburg, ist das Mutterunternehmen des Deutsche EuroShop Konzerns. Ihre Aktien werden u.a. an der Börse in Frankfurt gehandelt. Sie befanden sich am 31. Dezember 2006 zu 80,69% im Streubesitz (2005: 80,69%), zu 12,27% im Besitz von Alexander Otto (2005: 12,27%) sowie zu 7,04% im Besitz von Benjamin Otto (2005: 7,04%). Abgesehen von diesen Beteiligungen bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.
- 4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind nicht vorhanden.
- 5. Es bestehen weder Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern über Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, noch damit zusammenhängende Stimmrechtskontrollen.
- 6. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf der Grundlage der §§ 84, 85 AktG sowie § 7 der Satzung. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder und ist ebenso für deren Abberufung zuständig.

Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 13 der Satzung. Danach werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmt.



Der Aufsichtsrat ist gemäß § 13 der Satzung auch ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Dies kann auch eine Anpassung der Satzung an neue gesetzliche Vorschriften, die für die Gesellschaft verbindlich werden, einschließen.

7. Gemäß § 5 der Satzung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juni 2009 durch Ausgabe von bis zu 6.250.001 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Sach- oder Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt €8.000.001,28 erhöhen. Dabei ist der Vorstand ermächtigt, in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2011 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu €150 Mio. mit einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 3.750.000 neue nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu €4.800.000,00 nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erlassenden Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Dabei ist der Vorstand ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Das Kapital der Gesellschaft ist hierzu um bis zu €4.800.000,00, eingeteilt in bis zu 3.750.000 neue Aktien, bedingt erhöht (§ 6 der Satzung; bedingtes Kapital).

- 8. Die Gesellschaft unterhält keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.
- 9. Es sind keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen.

Soweit im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht zu einzelnen berichtspflichtigen Sachverhalten gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB keine Angaben enthalten sind, lagen diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2006 nicht vor oder finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Hamburg, im Mai 2007

Der Vorstand

Claus-Matthias Böge

Olaf G. Borkers